



Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Amt 19, 40200 Düsseldorf
Kreislaufsystem Blechverpackungen
Stahl GmbH (KBS)
Herr Knein
Graf-Adolf-Straße 20
40212 Düsseldorf

Landeshauptstadt
Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Umweltamt
Untere
Umweltschutzbehörde

Brinckmannstraße 7
40225 Düsseldorf

Kontakt
Frau Freibeuter
Zimmer
511
Telefon
0211.89-21093
Fax
0211.89-29402
E-Mail
Ute.Freibeuter@
duesseldorf.de
Datum
03.04.2018
AZ
19/2.0-fr KBS

**Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Handeln und Makeln von gefährlichen Abfällen
gemäß § 54 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz**

Maklernummer: E111M0018

Auf Grund Ihres Antrages vom 07.11.2017 wird Ihnen gemäß § 54
Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Anzeige- und
Erlaubnisverordnung (AbfAEV) in der z. Z. gültigen Fassung

**die widerrufliche Erlaubnis zum gewerbsmäßigen
Handeln und Makeln von gefährlichen Abfällen gem. § 54 KrWG**

erteilt.

Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Erlaubnis. Soweit im
Folgenden abweichende Nebenbestimmungen getroffen werden, gehen diese den
Angaben im Antrag vor.

- I Diese Erlaubnis gilt ab Ausstellungsdatum.
- II Eine Weitergabe an Subunternehmer ist unzulässig. Sie ist nicht übertragbar.
- III Die Erlaubnis berechtigt antragsgemäß ihren Inhaber Abfälle in der
Bundesrepublik Deutschland zum Handeln und zum Makeln im Sinne des §1
Absatz (2) AbfAEV.
- IV Die Erlaubnis gilt antragsgemäß für alle Abfälle nach dem Europäischen
Abfallverzeichnis (AVV).
- V Diese Erlaubnis wird antragsgemäß unbefristet erteilt.
- VI Die Genehmigung zur Vermittlung von Abfallentsorgungen/-
verbringungen gem. § 50 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG
vom 27.09.1994, BGBl. I S. 2705) vom 07.06.2006 (Az. 52.02.22-08/06)
erlischt mit Rechtskraft dieses Bescheides.

Telefonzentrale
0211.89-91

Internet
www.duesseldorf.de/
umweltamt
umweltamt@
duesseldorf.de

Sprechzeiten
nach Vereinbarung

Bus
780, 782, 785
Feuerbachstraße oder
Uni-Kliniken, SB 50, 723,
827 Uni-Kliniken

Bahn
701, 706, 707
Auf'm Hennekamp

S-Bahn
S 1, S 6
D-Volksgarten
S 8, S 11, S 28
D-Bilk

Bankkonto
Stadtsparkasse
Düsseldorf
IBAN DE61 3005 0110
0010 0004 95
BIC DUSSEDDXXX

Gläubiger-ID
DE15DUS00000011727

100 % Recyclingpapier



Nebenbestimmungen:

Die Erlaubnis wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

- 1.1 Ändern sich wesentliche Umstände, die der Erlaubniserteilung zugrunde lagen, ist nach § 10 Abs.6 Satz1 AbfAEV eine neue Erlaubnis zu beantragen. Wesentliche Umstände sind die Inhalte der Felder 1.1 bis 1.4, 2.4.1, 4.2, 4.6 der Anlage 3 (z. B. Angaben zum Einsammler und Beförderer, Antragsteller, Änderung des Firmennamens/ der Firmenanschrift oder ein Wechsel der Geschäftsführung) sind der Erlaubnisbehörde unverzüglich mitzuteilen und ein Neuantrag erforderlich.
- 1.2 Keine Änderung wesentlicher Umstände in diesem Sinne ist ein Wechsel des Leitungspersonals nach §2 Abs.2 AbfAEV. Nach § 10 Abs.6 Satz2 AbfAEV hat der Erlaubnisinhaber einen solchen Wechsel der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- 1.3 Verantwortliche Personen im Rahmen dieser Erlaubnis sind:

Herr Dr. Johannes Emundts

- 1.4 Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.


Sie kann insbesondere bei

- a. unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag,
- b. Nichteinhaltung der Auflagen dieser Erlaubnis oder eines Entsorgungsnachweises,
- c. Verstößen gegen die Vorschriften des KrWG zurückgenommen oder
- d. nachträglich festgestellter Unzuverlässigkeit der Geschäftsführung oder einer verantwortlichen Person

widerrufen werden.

2. Fach- und Sachkunde

- 2.1 Die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen haben regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre an anerkannten Lehrgängen gem. des § 5 Abs. 3 AbfAEV zur Fachkunde teilzunehmen in Verbindung mit § 6 AbfAEV. Die Teilnahme ist mir unaufgefordert über entsprechende Bestätigungen nachzuweisen.



2.2. Die Sachkunde des sonstigen Personals nach § 54 Abs. 1 Satz 2 KrWG erfordert, dass das sonstige Personal auf Grundlage eines Einarbeitungsplans betrieblich eingearbeitet wird und über den für die jeweilige Tätigkeit notwendigen Wissensstand verfügt. Der Fortbildungsbedarf des sonstigen Personals wird von der für die Leitung des Betriebes verantwortlichen Person ermittelt.

3. Begründung:

Gemäß § 54 Abs. 1 S. 1 KrWG bedarf, wer gewerbsmäßig mit Abfällen handelt oder makelt, der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz ZustVU bin ich für die Erteilung Ihrer Erlaubnis zuständig.


Die Erlaubnis war zu erteilen, da keine Tatsachen die Annahme der Unzuverlässigkeit des Antragstellers oder einer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes (oder einer Zweigniederlassung) beauftragten Person rechtfertigen.

Die unter Ziffer 1 und 2 festgelegten Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Erlaubnisvoraussetzungen.

Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW vom 12.11.1999) darf ein Verwaltungsakt zudem mit einem Vorbehalt des Widerrufs erlassen werden. Der im Tenor der Erlaubnis geregelte Widerrufsvorbehalt ist verhältnismäßig und insbesondere erforderlich, um sicherzustellen, dass Abfälle ordnungsgemäß und schadlos entsorgt werden.

4. Hinweise:

1. Beim Handeln und Makeln der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die sich daraus ergebenden Nebenpflichten zu beachten.
2. Für die Abfallrechtlichen Tätigkeiten mit gefährlichen Abfällen sind insbesondere bezüglich der Nachweisführung die §§ 17, 18, 19 und 22 NachwV und die §§ 23, 24 u. 25 NachwV bezüglich der Registerführung zu beachten.
3. Weiterhin sind die §§ 11 Abs. 2 Satz NachwV zu beachten.
4. Verstöße gegen umweltrechtliche Bestimmungen können auch als Straftaten (z. B. §§ 326, 330a StGB) geahndet werden.

- 
5. Der Erzeuger oder frühere Besitzer von nicht nachweispflichtigen gefährlichen Abfällen hat gem. § 16 a NachwV die Möglichkeit 3 Jahre nach der Übergabe der Abfälle Belege über die weitere Bewirtschaftung der Abfälle zu verlangen.
 6. Bei der Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen sind gem. § 16 b NachwV Unterlagen mit Angaben zur Art, Menge, Beförderung, Herkunft und Entsorgungsanlage mitzuführen.
 7. Händler und Makler von gefährlichen Abfällen sind gem. § 49 Abs. 3 KrWG zum Führen eines Registers verpflichtet.

Gebühren:

Dieser Erlaubnisbescheid ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Im Auftrag



Freibeuter